Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Klarstellungen zu dem durch die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 geschaffenen neuen Bilanzierungsmodell gemäß § 41 GWG 2011 getroffen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierte Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung werden in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 die Voraussetzungen für effizientere Marktprozesse geschaffen. Sowohl die unionsrechtliche als auch die nationale Implementierung erfolgt im Sinne einer Weiterentwicklung des Gasmarktes und soll zu einer Steigerung der Liquidität führen. Die Verordnung (EU) Nr. 312/2014 basiert auf Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) wurde ein integriertes Bilanzierungsmodell für das gesamte Marktgebiet ohne systematische Trennung zwischen Fernleitungsebene und Verteilergebiet in Form eines Modells mit reduzierter vertraglicher und operativer Komplexität geschaffen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird das in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) festgelegte und künftig operativ wirksame integrierte Bilanzierungsmodell präzisiert.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Mit der Anpassung der Begriffsbestimmung zur Bilanzierungsstelle wird klargestellt, dass für den Fall, in dem bei Inkrafttreten des neuen Bilanzierungsmodells gemäß § 47 Abs. 1 mit 1. Oktober 2022 die neue Bilanzierungsstelle noch nicht rechtskräftig bestellt ist, die bestehenden Bilanzgruppenkoordinatoren die Aufgaben der Bilanzierungsstelle vorläufig wahrzunehmen haben. Die bestehenden Bilanzgruppenkoordinatoren übernehmen somit vorläufig die integrierte Bilanzierung von Fernleitungs- und Verteilernetzebene.

Zu § 9 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 Z 1a:

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO_2-Preise bedingt ist, wird mit der Novelle 2022 zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) zusätzlich zu den bereits verordneten kapazitätsbasierten Netznutzungsentgelten im Fernleitungsnetz ein mengenbasiertes Entgelt festgelegt. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen das mengenbasierte Entgelt an die Netzbenutzer. In jenen Fällen, in denen mehrere Netzbenutzer Kapazitäten in eine Bilanzgruppe eingebracht haben, können die Kapazitäten und Nominierungen für Zwecke der Verrechnung des mengenbasierten Entgelts den einzelnen Netzbenutzern über Sub-Bilanzkonten eindeutig zugeordnet werden. Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind in diesem Fall verpflichtet, die den einzelnen Sub-Bilanzkonten zugeordneten Nominierungen des jeweiligen Bilanzgruppenmitglieds für Ein- und Ausspeisemengen je Ein- und Ausspeisepunkt an den Fernleitungsnetzbetreiber für Zwecke der Verrechnung des mengenbasiertes Netznutzungsentgelts zu versenden. Erfolgt keine Zuordnung zu Sub-Bilanzkonten dann erfolgt die Verrechnung des mengenbasierten Entgelts an die jeweiligen Netzbenutzer einer Bilanzgruppe anteilig im Verhältnis der in diese Bilanzgruppe eingebrachten Kapazitäten.

Zu § 32 Abs. 5 Z 7:

Wie bereits derzeit in § 25 Abs. 7 Z 5 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) festgelegt, soll auch in Zukunft die Übermittlung von online gemessenen Durchfluss- und Druckwerten pro Grenzkopplungspunkt des Marktgebietes durch die Fernleitungsnetzbetreiber an den MVGM erfolgen. Die entsprechende Verpflichtung zur Datenbereitstellung wird daher in der GMMO-VO 2020 für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2022 ergänzt.

Zu § 47 Abs. 4:

Die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 Z 1a treten zum selben Zeitpunkt wie die mit der 2. Novelle 2022 zur GSNE-VO 2013 festgelegten mengenbasierten Entgelte in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem Start des neuen Bilanzierungsmodells zum 1. Oktober 2022 in Kraft.